

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

### 1. Geltungsbereich

Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der MECAPLEX gelten die nachstehenden Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB), wenn die AEB ausdrücklich als Vertragsbestandteil einer Rahmenvereinbarung bezeichnet werden oder wenn die MECAPLEX in Bestellungen auf die AEB verweist. Allgemeine Lieferbedingungen des Lieferanten sind nur gültig wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart worden ist. Allfällige Qualitätssicherungs- und Geheimhaltungsvereinbarungen sowie schriftliche produktspezifische Vereinbarungen mit der MECAPLEX sind vorrangig zu beachten.

### 2. Lieferumfang / Änderungen des Lieferumfanges / Ersatzteile

Der Lieferant ist zu einer vorschriftsmässigen, sicheren und wirtschaftlichen sowie dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechenden Lieferung verpflichtet und beachtet bei der Leistungserbringung alle einschlägigen Vorschriften betreffend Umweltschutz, Sicherheitstechnik und Arbeitsmedizin. Der Lieferant hat die MECAPLEX über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und das Betreiben der Liefergegenstände aufzuklären.

Der Lieferant stellt sicher, dass er die MECAPLEX auch für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der letzten Bestellung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon als Ersatzteile beliefern kann. Bei Liefergegenständen oder Teilen für die Luft- und Raumfahrtindustrie gilt „Betriebslebensdauer des Produktes“, mindestens jedoch 30 Jahre.

Die vorzeitige Einstellung der Fabrikation des Liefergegenstandes oder Teile davon durch den Lieferanten oder dessen Unterlieferanten ist der MECAPLEX rechtzeitig anzuzeigen, so dass sie noch eine letzte Bestellung in genügender Menge aufgeben kann.

### 3. Lieferbedingungen / Eigentumsübergang

Die Lieferungen erfolgen DDP (INCOTERMS 2010) an den von der MECAPLEX bezeichneten Ort, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, einschliesslich Verpackung, Konservierung und Konformitätsbescheinigung. Bei jeder Lieferung muss ein Lieferschein sowie eine Rechnungskopie im Paket enthalten sein.

Bei vereinbarter Lieferung "ab Werk" sind der MECAPLEX und dem von der MECAPLEX bestimmten Empfänger rechtzeitig die Abmessungen und das Gewicht der Sendung mitzuteilen.

Bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist der Lieferant verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und der MECAPLEX unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Liefergegenstände in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung mitzuteilen.

### 4. Termine / Verzug

Der Lieferant hat der MECAPLEX eine erkennbare Verzögerung seiner Leistung unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich anzuzeigen.

### 5. Gewährleistung Qualität / Wareneingangskontrolle

Der Lieferant garantiert, dass der Liefergegenstand keine seinen Wert oder seine Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigenden Mängel aufweist, den vereinbarten Spezifikationen und Unterlagen, die dem Lieferanten übergeben worden sind, entspricht und dass Material, Ausführung und Konstruktion einwandfrei sind. Wenn der Lieferant erkennen konnte, dass die von der MECAPLEX verlangten Eigenschaften oder die vorgegebenen Spezifikationen für den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache ungünstig oder untauglich sind, so ist dies der MECAPLEX unverzüglich schriftlich zu melden. Der Lieferant hat die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen ständig zu überwachen.

MECAPLEX ist nicht verpflichtet, die Liefergegenstände oder Teile davon umgehend zu prüfen. Mängel werden nach Feststellung gemeldet. Der Lieferant erklärt hiermit seinen Verzicht auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

### 6. Zugangs-, Einsichts- und Teilnahmerechte

Mit Annahme der Bestellung gewährt der Lieferant MECAPLEX, ihren Kunden, oder Luftfahrtbehörden European Aviation Safety Agency (EASA) und Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) sowie gegebenenfalls weiteren Behörden den Zugang zu seinen Räumlichkeiten und die Einsicht in die gesamten auftragsrelevanten Dokumentationen (elektronisch und/oder Papier).

### 7. Mängelhaftung / Aufwendungsersatz / Garantiefrist / Versicherung

Der Lieferant haftet für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei der MECAPLEX auftreten. Der Lieferant erstattet Aufwendungen der MECAPLEX oder ihren Abnehmern, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur Schadensverhütung, -abwehr oder -minderung (z. B. Rückrufaktionen) entstehen.

Der Lieferant ist verpflichtet, für die Dauer der Lieferbeziehung einen ausreichenden Versicherungsschutz zu unterhalten in der sämtliche allfälligen Risiken berücksichtigt sind. Der Nachweis ist auf Verlangen der MECAPLEX zu erbringen.

Im Falle von Streitigkeiten über Qualitätsaspekte wird ein Sachverständigengutachten von der Eidgenössischen Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (EMPA) eingeholt. Die Parteien verpflichten sich, jeweils die Ergebnisse des vereinbarten Sachverständigen oder der EMPA anzuerkennen und die Kosten für das Sachverständigengutachten gehen zu Lasten der Partei, die gemäss Gutachten nicht im Recht ist.

Wird die MECAPLEX von Dritten gestützt auf die Bestimmungen des Produkthaftpflichtrechts belangt, weil der Liefergegenstand fehlerhaft im Sinne dieser Bestimmungen ist, so stellt der Lieferant die MECAPLEX von diesen Ansprüchen frei. Die MECAPLEX verpflichtet sich, den Lieferanten zu informieren, sobald sie von solchen Ansprüchen Kenntnis erhält, um ihm zu ermöglichen, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Die MECAPLEX kann dem Lieferanten die Prozessführung überlassen, wenn feststeht, dass Liefergegenstände zu einer Haftung aus Produkthaftpflicht geführt haben.

### 8. Beistellungen

Von der MECAPLEX beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) sind Eigentum der MECAPLEX, auch in Fällen in denen der Lieferant Werkzeuge für eine Bestellung von MECAPLEX herstellt. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten an den Beistellungen nicht zu. Beistellungen sowie Vervielfältigungen davon dürfen Dritten (auch Unterlieferanten) nicht zugänglich gemacht und nicht für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden unter Vorbehalt der schriftlichen Zustimmung durch MECAPLEX.

Nach Beendigung der Belieferung hat der Lieferant auf Verlangen die Werkzeuge umgehend und kostenfrei (FCA) herauszugeben.

### 9. Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand, Schiedsgericht

Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von der MECAPLEX angegebene Bestimmungsort.

Für das Vertragsverhältnis gilt ausschliesslich schweizerisches Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (Wiener Kaufrechtskonvention).

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Grenchen (Sitz der MECAPLEX) Die MECAPLEX ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an einem anderen zuständigen Gericht zu verklagen.

MECAPLEX, Grenchen 16.September 2014

